

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch/bundesrecht/00567](http://www.admin.ch/bundesrecht/00567)) veröffentlicht wird.

# **Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)**

## **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### **I**

Die Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2  
Aufgehoben*

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) erteilt die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für einen oder mehrere Versicherungszweige nach Anhang 1.

*Art. 12*            **Verwaltungsrat**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat muss so zusammengesetzt sein, dass er die Beaufsichtigung und Oberleitung des Versicherungsunternehmens einwandfrei wahrnehmen kann. Im Verwaltungsrat muss insbesondere ausreichendes Versicherungswissen vorhanden sein.

<sup>2</sup> Jedes Verwaltungsratsmitglied muss über das für seine Aufgabe notwendige Fachwissen und über ausreichend Zeit für deren Erfüllung verfügen.

<sup>3</sup> Für jedes neue Mitglied ist der FINMA innert vierzehn Tagen nach seiner Ernennung das Curriculum Vitae zuzustellen.

*Art. 13*            **Doppelfunktionen**

<sup>1</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

<sup>2</sup> Die Funktion des internen Revisors oder der internen Revisorin ist mit derjenigen des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin unvereinbar.

<sup>3</sup> Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

<sup>1</sup>    **SR 961.011**

*Gliederungstitel vor Art. 15*

#### **4. Kapitel: Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungsunternehmen**

*Art. 15*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 21*

### **3. Titel: Solvabilität**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 22*            Methoden zur Bestimmung der Solvabilität

<sup>1</sup> Die Solvabilität der Versicherungsunternehmen wird nach dem Schweizer Solvenztest (*Swiss Solvency Test, SST*) beurteilt. Wo staatsvertragliche Bestimmungen es verlangen, wird sie zusätzlich nach Solvabilität I beurteilt.

<sup>2</sup> Mit dem SST werden die erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe der Risiken festgelegt, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist (Zielkapital), und der anrechenbaren Eigenmittel (risikotragendes Kapital).

<sup>3</sup> Mit der Solvabilität I werden die erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfangs (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne) festgelegt.

*Art. 22a*           Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente

<sup>1</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, insbesondere Hybridkapital, können unter folgenden Voraussetzungen und nach Genehmigung durch die FINMA in der verfügbaren Solvabilitätsspanne nach Solvabilität I angerechnet und entweder im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital nach SST berücksichtigt werden:

- a. Sie sind tatsächlich einbezahlt und nicht mit Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens sichergestellt.
- b. Sie können nicht mit Forderungen des Versicherungsunternehmens verrechnet werden.
- c. Es ist unwiderruflich festgelegt, dass sie gegenüber den Forderungen aller übrigen Gläubiger und Gläubigerinnen im Fall der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages des Versicherungsunternehmens nachgehen oder nach dem Eintreten von Bedingungen in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden.
- d. Im Vertrag ist festgelegt, dass das Versicherungsunternehmen berechtigt oder unter gewissen Bedingungen verpflichtet ist, die Zahlung fälliger Schuldzinsen aufzuschieben oder ausfallen zu lassen.

- e. Im Vertrag ist festgelegt, dass die Schuld und die unbezahlten Zinsen einen Verlust mittragen, ohne dass das Versicherungsunternehmen zur Einstellung der Geschäftstätigkeit gezwungen ist.
- f. Der Vertrag enthält keine Klauseln, wonach die Schuld unter anderen Umständen als im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin zurückzuzahlen ist.
- g. Sie können nicht auf Initiative des Inhabers oder der Inhaberin und nur mit vorheriger Genehmigung der FINMA vorzeitig zurückbezahlt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Versicherungsunternehmen nachweist, dass die Rückzahlung nicht zu einer Gefährdung der Solvenz führt.

<sup>2</sup> Die FINMA kann die Kriterien für die Anrechnung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten ausführen, namentlich zur Beurteilung der Qualität der Instrumente, zu deren rechtlicher Durchsetzbarkeit, zur Fungibilität des Kapitals sowie zum Ausfallrisiko des Leistungserbringers.

#### *Art. 22b*            Beschränkung der Anrechenbarkeit unter SST

<sup>1</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können höchstens so weit berücksichtigt werden, als die Summe der sich ergebenden betragsmässigen Auswirkungen im Zielkapital und im risikotragenden Kapital nicht mehr als das Kernkapital beträgt.

<sup>2</sup> Für die Berücksichtigung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital gelten des Weiteren die Beschränkungen nach den Artikeln 47 und 49.

#### *Art. 22c*            Beschränkung der Anrechenbarkeit unter Solvabilität I

<sup>1</sup> Für die Anrechnung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente unter Solvabilität I gelten folgende Beschränkungen:

- a. Verbindlichkeiten können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden, wobei der niedrigere der beiden Beträge massgebend ist.
- b. Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit können bis zu einer Höchstgrenze von 25 Prozent der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden, wobei der niedrigere der beiden Beträge massgebend ist.

<sup>2</sup> Die Anrechnung von Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit wird in den letzten fünf Jahren der Laufzeit um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages reduziert.

<sup>3</sup> Wird dem Gläubiger oder der Gläubigerin ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

*3. Titel, 2. Kapitel, 1. Abschnitt (Art. 23–26) und 3. Abschnitt (Art. 33–36)*

*Aufgehoben*

*Art. 37 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 Bst. a und d, Abs. 3 Bst. a*

<sup>1</sup> Als Eigenmittel anrechenbar sind:

h. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens kann die FINMA die Anrechnung weiterer Elemente als Eigenmittel zulassen, insbesondere:

a. *Aufgehoben*

d. risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, sofern die Voraussetzungen nach den Artikeln 22a–22c erfüllt sind.

<sup>3</sup> Von den anrechenbaren Eigenmitteln abzuziehen sind:

a. *Aufgehoben*

*Art. 39*

*Aufgehoben*

*Art. 41* Begriff

<sup>1</sup> Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital (Art. 47–49), das zu Beginn des Jahres vorhanden sein muss, damit der Durchschnitt der möglichen Werte des risikotragenden Kapitals, die unter einem bestimmten Schwellenwert (Value at Risk) liegen (Expected Shortfall nach Anhang 2), Ende des Jahres grösser oder gleich dem Mindestbetrag nach Absatz 3 ist.

<sup>2</sup> Der Schwellenwert des risikotragenden Kapitals ist derjenige Wert, der vom risikotragenden Kapital höchstens mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit unterschritten wird. Die FINMA setzt den Wert dieser Wahrscheinlichkeit fest und kündigt Änderungen spätestens zwölf Monate vor dem Stichtag an, auf den sich die erste SST-Ermittlung bezieht, die von dieser Änderung betroffen ist.

<sup>3</sup> Der Mindestbetrag ist der Kapitalaufwand für das risikotragende Kapital, das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellen ist.

*Art. 42 Abs. 2–5*

<sup>2</sup> Die FINMA legt die relevanten Risiken fest; dazu gehören auf jeden Fall Markt-, Kredit- und Versicherungsrisiken.

<sup>3–5</sup> *Aufgehoben*

*Art. 43*

*Aufgehoben*

*Art. 44 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die FINMA definiert hypothetische Ereignisse oder die Kombination von Ereignissen (Szenarien), mit deren Eintritt innert Jahresfrist mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und die sich in bestimmtem Ausmass ungünstig auf das Versicherungsunternehmen auswirken.

*Art. 46* Verfahren zur Ermittlung

<sup>1</sup> Bei der Ermittlung des Zielkapitals sind, sofern sie wesentlich sind, zu berücksichtigen:

- a. in Versicherungsverträgen eingebettete Optionen und Garantien;
- b. weitere Garantien sowie Eventualverpflichtungen.

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung des Zielkapitals werden die Rückversicherung und die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich anerkannt. Das Ausfallrisiko von Rückversicherungen ist bei der Zielkapitalberechnung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Weitere Kapital- und Risikotransferinstrumente, insbesondere empfangene Garantien oder risikoabsorbierende Kapitalinstrumente gemäss den Artikeln 22a und 22b, können unter folgenden Voraussetzungen zielkapitalmindernd berücksichtigt werden:

- a. Die Kapital- und Risikotransferinstrumente werden im Einklang mit den Bewertungs- und Risikoquantifizierungsgrundsätzen dieses Abschnitts modelliert.
- b. Sofern Leistungsempfänger und Leistungserbringer Einheiten einer unter FINMA-Aufsicht stehenden Versicherungsgruppe sind, werden die Kapital- und Risikotransferinstrumente konsistent mit dem Modell für den Gruppen-SST nach den Artikeln 198a–198c modelliert.

<sup>4</sup> Nach Absatz 3 zielkapitalmindernd berücksichtigte Instrumente können nicht gleichzeitig an das ergänzende Kapital angerechnet werden.

<sup>5</sup> Instrumente, welche nicht unter die Bestimmungen der Artikel 22a–22c fallen, können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des Kernkapitals zu Beginn des Jahres berücksichtigt werden.

*Art. 47* Begriff und Anrechenbarkeit

<sup>1</sup> Das risikotragende Kapital dient der Bedeckung des Zielkapitals. Es ist gleich der Summe aus Kernkapital und ergänzendem Kapital.

<sup>2</sup> Ergänzendes Kapital kann im risikotragenden Kapital bis höchstens 100 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden. Unteres ergänzendes Kapital nach Artikel 49 Absatz 2 kann jedoch nur bis höchstens 50 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden.

<sup>3</sup> Die FINMA kann auf Antrag Ausnahmen von diesen Begrenzungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen muss insbesondere darlegen, wie die Risiken, die

Sicherheit und die Verfügbarkeit der Bestandteile des risikotragenden Kapitals abgebildet werden.

#### *Art. 48* Kernkapital

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Kernkapitals wird die Differenz zwischen dem marktnahen Wert der Aktiven und dem marktnahen Wert des Fremdkapitals (Anhang 3) zum Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 3 addiert. Davon abgezogen werden:

- a. vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- b. die im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden;
- c. immaterielle Vermögenswerte;
- d. latente Liegenschaftssteuern, in dem Umfang, in dem keine Verrechnung möglich ist.

<sup>2</sup> Das Kernkapital wird auf der Grundlage einer Marktwertbilanz ermittelt, die sämtliche ökonomisch relevanten Positionen berücksichtigt (Gesamtbilanzansatz). Die FINMA erlässt Vorschriften über die Erstellung der Marktwertbilanz.

#### *Art. 49* Ergänzendes Kapital

<sup>1</sup> Als oberes ergänzendes Kapital gelten risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Artikel 22a Absatz 1 ohne festen Rückzahlungstermin.

<sup>2</sup> Als unteres ergänzendes Kapital gelten risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Artikel 22a Absatz 1 mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

<sup>3</sup> Für die Anrechnung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente nach Absatz 2 gelten folgende Beschränkungen:

- a. In den letzten fünf Jahren der Laufzeit reduziert sich der anrechenbare Betrag um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags;
- b. Wird der Gläubigerin oder dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

#### *Art. 50*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Artikel 50a*

### **3. Abschnitt: Modelle**

#### *Art. 50a* Grundsatz

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen bestimmt seine Solvabilität nach einem Standardmodell der FINMA.

<sup>2</sup> Das Versicherungsunternehmen kann seine Solvabilität teilweise oder ganz nach einem eigenen Modell (internes Modell) bestimmen, wenn dieses von der FINMA genehmigt ist.

*Art. 50b*            Standardmodelle

<sup>1</sup> Die FINMA erarbeitet oder bezeichnet Standardmodelle, welche die Risikoprofile der meisten Versicherungsunternehmen abbilden.

<sup>2</sup> Sie entscheidet, welches Standardmodell ein Versicherungsunternehmen zu verwenden hat.

<sup>3</sup> Sie kann verlangen, dass das Standardmodell anzupassen oder ein anderes Standardmodell oder ein internes Modell nach Artikel 50c zu verwenden ist, falls das verwendete Standardmodell der spezifischen Risikosituation eines Versicherungsunternehmens nicht entspricht.

*Art. 50c*            Interne Modelle

Die FINMA genehmigt einem Versicherungsunternehmen die Verwendung eines internen Modells, wenn:

- a. die Standardmodelle die spezifische Risikosituation nicht genügend widerspiegeln würden; und
- b. die qualitativen, quantitativen und organisatorischen Anforderungen der FINMA erfüllt sind.

*Art. 50d*            Genehmigung, Wechsel und Anpassung des Modells

<sup>1</sup> Wahl, Wechsel und wesentliche Änderungen des Modells sind von der FINMA genehmigen zu lassen. Die FINMA kann bis zur Genehmigung die Verwendung eines angepassten internen Modells oder eines Standardmodells anordnen.

<sup>2</sup> Sie gewährt im Einzelfall angemessene Übergangsmodalitäten und -fristen für den Wechsel von einem internen Modell zu einem Standardmodell und berücksichtigt dabei die kostenmässige Belastung des Versicherungsunternehmens, insbesondere die Belastung durch Kapitalkosten.

<sup>3</sup> Das Modell ist regelmässig durch das Versicherungsunternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

*Gliederungstitel vor Artikel 50e*

**4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen**

*Art. 50e*            Vereinfachungen

Die FINMA kann für Versicherungsunternehmen Vereinfachungen bei der Durchführung des SST verfügen, wenn besondere Umstände, namentlich der kleine Geschäftsumfang, die geringfügige Komplexität oder die unproblematische Risikosituation, dies rechtfertigen.

*Art. 50f*      Aufschläge auf dem Zielkapital und Abschläge auf dem risikotragenden Kapital

Die FINMA kann der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital verfügen:

- a. bei unzureichender Modellierung;
- b. zur Abdeckung weiterer, nicht berücksichtigter Risiken, insbesondere operationeller Risiken und Konzentrationsrisiken.

*Gliederungstitel vor Art. 51*

*Aufgehoben*

*Art. 51*      Häufigkeit der Ermittlung

<sup>1</sup> Das Zielkapital und das risikotragende Kapital sind jährlich zu ermitteln.

<sup>2</sup> Sofern die Risikosituation eines Versicherungsunternehmens dies erfordert, kann die FINMA die Frequenz der Ermittlung erhöhen. Sie kann in diesem Fall auch eine näherungsweise Bestimmung des risikotragenden Kapitals oder des Zielkapitals zulassen.

*Art. 52*      Datenerhebung

Das Versicherungsunternehmen erhebt und erfasst die relevanten Daten so, dass das Zielkapital, das risikotragende Kapital sowie der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen berechnet werden können.

*Art. 53 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen verfasst über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals jährlich einen Bericht. Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der FINMA einzureichen. Die FINMA kann häufigere Informationen einfordern, sofern die Risikosituation dies gebietet.

*Art. 53a*      Stresstests

Die FINMA kann zusätzlich zum SST-Bericht namentlich für Marktvergleiche SST-Berechnungen sowie standardisierte Stresstests verlangen.

*Gliederungstitel vor Art. 54*

#### **4. Titel:**

### **Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen**

#### **1. Kapitel: Versicherungstechnische Rückstellungen**

#### **1. Abschnitt: Grundsätze**

*Art. 54*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen verfügt über ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen.

<sup>2</sup> Es löst nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf.

<sup>3</sup> Es nennt im Geschäftsplan die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es dokumentiert die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten.

<sup>4</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

*Art. 55*            Arten versicherungstechnischer Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen sind:

- a. Rückstellungen, die nach den Tarifgrundlagen der laufenden Versicherungsverträge oder nach vorsichtigeren Grundlagen berechnet werden;
- b. Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind;
- c. Rückstellungen, die nach aktuariellen und im Geschäftsplan festgehaltenen Methoden gebildet werden, um die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen weiter zu erhöhen.

*Art. 56*            Sollbetrag des gebundenen Vermögens

<sup>1</sup> Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstaben a und b;
- b. den Verbindlichkeiten aus Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsvernehmerinnen und -nehmern;
- c. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

<sup>2</sup> Von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a können in Abzug gebracht werden:

- a. Policendarlehen;
- b. vorausbezahlte Versicherungsleistungen;

- c. ausstehende Prämien, soweit diese mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können.

*Art. 57 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 58* Grundsatz der Einzelberechnung

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen berechnet die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a für jeden einzelnen Vertrag.

<sup>2</sup> Nicht individualisiert, sondern unter Berücksichtigung aller Verträge zu berechnen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben b und c.

*Art. 60 und 61*

*Aufgehoben*

*Art. 62* Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen

<sup>1</sup> Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erteilen.

<sup>2</sup> Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen.

<sup>3</sup> Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.

*Art. 63* Deckung der Abfindungswerte

Die versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der Beträge allfälliger aktivierter Abschlusskosten müssen die Abfindungswerte jederzeit decken.

*Art. 64*

*Aufgehoben*

*Art. 65* Zillmerung versicherungstechnischer Rückstellungen und Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten

<sup>1</sup> Die Zillmerung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Staaten, in denen die Zillmerung aufsichtsrechtlich zugelassen ist.

<sup>2</sup> Die Aktivierung noch nicht getilgter Abschlusskosten ist grundsätzlich zulässig. Die FINMA erlässt Richtlinien betreffend den Umfang und die Modalitäten der Aktivierung. Sie kann in begründeten Fällen die Aktivierung verbieten.

*Art. 66 und 67*

*Aufgehoben*

*Art. 68*            Sollbetrag des gebundenen Vermögens

<sup>1</sup> Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 69;
- b. den Verbindlichkeiten aus der Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern;
- c. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

<sup>2</sup> Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden ohne Berücksichtigung der Rückversicherung gebildet. Die FINMA kann auf Antrag die rückversicherten Anteile der versicherungstechnischen Rückstellungen ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zulassen.

<sup>3</sup> Ausstehende Prämien können von den versicherungstechnischen Rückstellungen in Abzug gebracht werden, soweit keine Versicherungsdeckung besteht oder soweit die ausstehenden Prämien mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können.

*Art. 69*            Arten versicherungstechnischer Rückstellungen

<sup>1</sup> Versicherungstechnische Rückstellungen sind:

- a. die Prämienüberträge;
- b. die Schadenrückstellungen;
- c. die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen;
- d. die Alterungsrückstellungen;
- e. die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen;
- f. die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten;
- g. alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind.

<sup>2</sup> Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung werden nach der Methode Nr. 2 des Anhangs Nr. 5 zum Abkommen vom 10. Oktober 1989<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung gebildet.

<sup>3</sup> Versicherungsunternehmen, welche die Kreditversicherung betreiben, sind von der Bildung von Schwankungsrückstellungen befreit, sofern ihre zum Soll gestellten

<sup>2</sup> SR 0.961.1

Prämieneinnahmen in diesem Versicherungszweig weniger als 4 Prozent der Gesamtsumme der zum Soll gestellten Prämieinnahmen ausmachen und weniger als 4 Millionen Franken betragen.

*Art. 71* Ermittlung des Sollbetrags des gebundenen Vermögens

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen berechnet den Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen gesondert aufgrund der jeweils aktuellen versicherungstechnischen Rückstellungen.

<sup>2</sup> Die FINMA kann in begründeten Fällen unterjährig fundierte Schätzungen der aktuellen versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen.

*Art. 72 Abs. 1*

<sup>1</sup> Innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres teilt das Versicherungsunternehmen der Prüfgesellschaft den per Ende des Rechnungsjahres berechneten Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen zusammen mit dem Verzeichnis der Deckungswerte mit. Innert vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres erstattet das Versicherungsunternehmen der FINMA Bericht.

*Art. 75* Effektenleihe und Pensionsgeschäft

Die FINMA erlässt Vorschriften über die Effektenleihe (Securities Lending) und das Pensionsgeschäft (Repo, Reverse Repo) durch Versicherungsunternehmen, insbesondere über:

- a. die Modalitäten der Sicherstellung;
- b. die Ausgestaltung der Verträge;
- c. deren Umfang.

*Art. 77* Separate gebundene Vermögen

<sup>1</sup> Je ein separates gebundenes Vermögen ist insbesondere zu bestellen für:

- a. die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1;
- c. die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5, A2.6 und A6.2.

<sup>2</sup> Das Versicherungsunternehmen kann für weitere spezielle Solidargemeinschaften weitere separate gebundene Vermögen bestellen, namentlich für

- a. Verträge des schweizerischen Versicherungsbestandes, die in fremden Währungen ausgestellt sind;
- b. Verträge eines ausländischen Versicherungsbestandes, für die im Ausland keine gleichwertige Sicherheit gestellt werden muss.

<sup>3</sup> Die FINMA kann die Bildung separater gebundener Vermögen für weitere spezielle Solidargemeinschaften anordnen, wenn dies für die Sicherstellung der Ansprüche aus den betreffenden Versicherungsverträgen nötig ist.

*Art. 79 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3*

<sup>1</sup> Dem gebundenen Vermögen können folgende Vermögenswerte zugewiesen werden:

- a. Bareinlagen, namentlich Bankguthaben, sowie Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen;

<sup>2</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang können dem gebundenen Vermögen auch derivative Finanzinstrumente, die zum Zwecke der Erwerbsvorbereitung, Ertragsvermehrung und der Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen, gehalten werden, zugewiesen werden. Die FINMA legt Umfang und Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup> Die FINMA kann auf Antrag zulassen, dass weitere Vermögenswerte dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden, sofern dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

*Art. 81 Zulässige Werte für anteilgebundene Lebensversicherungen*

<sup>1</sup> Das gebundene Vermögen für die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1 muss durch die den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Vermögenswerte bestellt werden.

<sup>2</sup> Das gebundene Vermögen für die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5 A2.6 und A6.2 darf unter folgenden Voraussetzungen mit den Werten nach Artikel 79 bestellt werden:

- a. Sind die Leistungen direkt an den Wert eines internen Anlagebestandes gebunden, so muss das gebundene Vermögen durch die entsprechenden Anteile oder, soweit keine Anteile gebildet werden, durch die zugrunde liegenden Vermögenswerte bestellt werden.
- b. Sind die Leistungen an einen Index oder an einen anderen Bezugswert gebunden, so muss das gebundene Vermögen durch Vermögenswerte bestellt werden, die den Werten entsprechen, auf denen der spezifische Bezugswert beruht.

*Art. 84 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die Werte des gebundenen Vermögens müssen unbelastet sein. Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens dürfen nicht mit Forderungen, die zum gebundenen Vermögen gehören, verrechnet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 91 Absatz 3 (derivative Finanzinstrumente).

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Die FINMA kann Ausnahmen zulassen, sofern dadurch die Sicherheit des gebundenen Vermögens nicht beeinträchtigt wird.

*Art. 87 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Fremdverwahrung im Ausland ist zulässig, sofern das Vorrangprivileg des gebundenen Vermögens entsprechend dem Schweizer Recht gewährleistet bleibt.

<sup>4</sup> Die FINMA kann bei Vorliegen geeigneter Sicherstellungen weitere Ausnahmen zulassen.

*Art. 88 Abs. 3*

<sup>3</sup> Mit festverzinslichen Wertpapieren vergleichbare strukturierte Produkte oder Kombinationen von Finanzinstrumenten können höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode angerechnet werden. Die FINMA regelt Umfang und Rahmenbedingungen für die Anrechnung.

*Art. 88a*      Marchzinsen

Bei der Bewertung der Kapitalanlagen werden auch die Marchzinsen berücksichtigt.

*Art. 91a*      Bestellung von Sicherheiten

<sup>1</sup> Beim Abschluss von Derivatgeschäften ist es zulässig, die Sicherheiten mit Vermögenswerten aus dem gebundenen Vermögen zu bestellen. Dies gilt sowohl für Ersteinschusszahlungen als auch für Nachschusszahlungen.

<sup>2</sup> Die Sicherheiten können bestellt werden in Form eines regulären Pfandrechts oder eines irregulären Pfandrechts nach Schweizer Recht oder einem dem schweizerischen Recht vergleichbaren Recht, sofern:

- a. die Ersteinschusszahlung unter vollständiger Segregation bei einem unabhängigen Drittverwahrer deponiert ist; und
- b. vertraglich sichergestellt ist, dass die Ersteinschusszahlung im Konkursfall jeder der Vertragsparteien nur zu ihrer Verrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Versicherer aus von diesem abgeschlossenen über die zentrale Gegenpartei oder den Clearing Broker abgewickelten Derivatgeschäften dient.

<sup>3</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten über die Zuweisung und Anrechnung solcher Vermögenswerte. Sie kann die Bestellung von Sicherheiten begrenzen oder in begründeten Fällen Ausnahmen davon zulassen.

*Art. 93a*      Anlagen zur Sicherstellung anteilgebundener Verträge

Anlagen, die der Sicherstellung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 oder A6.2 dienen, dürfen höchstens zum Marktwert angerechnet werden.

*Art. 96 Abs. 2 Bst. d, Abs. 3 und 4*

<sup>2</sup> Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

- d. die Identifikation, die Überwachung, die Quantifizierung und die Steuerung aller wesentlichen Risiken;

<sup>3</sup> Die internen Kontrollmechanismen umfassen eine wirksame Compliance-Funktion und wirksame Compliance-Prozesse. Sie stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die Rechtsnormen und die internen Vorschriften eingehalten werden.

<sup>4</sup> Die Risikomanagement-Funktion und die Compliance-Funktion müssen unabhängig sein. Sie sind nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und der Risiken des Versicherungsunternehmens auszustatten.

*Art. 96a*      Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen nimmt mindestens jährlich vorausschauend eine Beurteilung vor:

- a. der Risiken, denen es ausgesetzt ist, einschliesslich der signifikanten Risikokonzentrationen und gruppenweiten Risiken (Gesamtrisikoprofil);
- b. des gesamten Kapitalbedarfs;
- c. der Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen und an das gebundene Vermögen;
- d. der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.

<sup>2</sup> Diese Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs sind in der Geschäftsstrategie und der Geschäftsplanung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Versicherungsunternehmen erstattet der FINMA jährlich Bericht über die Ergebnisse der Selbstbeurteilung.

<sup>4</sup> Die FINMA kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen anordnen, wenn dies aufgrund der Risikosituation angezeigt ist. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Berichterstattungspflicht zulassen.

*Art. 98 Abs. 4*

<sup>4</sup> Zeigen sich bei der Selbstbeurteilung Risiken, die zu einer ungenügenden Solvabilität führen könnten, so kann die FINMA insbesondere die Kontrolltätigkeit beim Versicherungsunternehmen intensivieren.

*Art. 98a*      Liquiditätsanforderungen

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen muss jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass es seinen Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen kann (quantitative Liquiditätsanforderungen).

<sup>2</sup> Es muss zudem folgende qualitative Liquiditätsanforderungen erfüllen:

- a. Es verfügt über adverse Szenarien und führt entsprechende Stresstests zur Ermittlung seiner Liquiditätsposition durch. Es berücksichtigt dabei insbe-

sondere Liquiditätsflüsse aus ausserbilanziellen Geschäftsvorgängen und anderen Eventualverbindlichkeiten.

- b. Es verfügt über ein Notfallkonzept mit wirksamen Strategien im Umgang mit Liquiditätsengpässen. Es legt die Zuständigkeiten, Kommunikationswege und die in Betracht gezogenen Massnahmen fest.

#### *Art. 110 Abs. 3 und 5*

##### <sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Anlagen, die der Sicherstellung von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 und A6.2 dienen, sind zum Marktwert zu bilanzieren.

#### *Art. 111a* Bericht über die Finanzlage

<sup>1</sup> Die Versicherungsunternehmen veröffentlichen im Rahmen der Aufsichtsberichterstattung mindestens jährlich einen Bericht über ihre Finanzlage.

<sup>2</sup> Der Bericht über die Finanzlage enthält quantitative und qualitative Informationen und beschreibt insbesondere:

- a. die Geschäftstätigkeit;
- b. den Unternehmenserfolg;
- c. das Risikomanagement und dessen Angemessenheit;
- d. das Risikoprofil;
- e. die Grundlagen und Methoden, auf denen die Bewertung insbesondere der Rückstellungen beruht;
- f. das Kapitalmanagement;
- g. die Solvabilität.

<sup>3</sup> Die Versicherungsunternehmen veröffentlichen den Bericht über die Finanzlage jeweils spätestens am 30. April auf ihrer Internetseite.

<sup>4</sup> Die Versicherungsunternehmen, die über keine eigene Internetseite verfügen, stellen auf Anfrage den Bericht unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten. Sie kann insbesondere Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vorsehen.

#### *Art. 111b* Mindestgliederung der Jahresrechnung

<sup>1</sup> Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zur Mindestgliederung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Sie kann Abweichungen von den Artikeln 959a Absätze 1 und 2, 959b Absätze 2 und 3 sowie 959c Absätze 1 und 2 des Obligationenrechts<sup>3</sup> vorsehen, soweit sich

<sup>3</sup> SR 220

dies aus den Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts ergibt. Die Mindestgliederung muss insbesondere:

- a. eine standardisierte Darstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung aufweisen;
- b. einen Vergleich der Kapitalanlagen mit den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen ermöglichen.

*Art. 121 Abs. 2*

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die FINMA diese Limite ändern.

*Art. 125a* Anteilgebundene Lebensversicherung

Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1 müssen an offene kollektive Kapitalanlagen gebunden sein, die unter das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>4</sup> fallen.

*Art. 127 Abs. 2 Bst. b, c und g*

<sup>2</sup> Die Abfindungswerte werden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

- b. Sie richten sich nach den Inventardeckungsrückstellungen, die mit den technischen Grundlagen des entsprechenden Versicherungsvertrages berechnet wurden.
- c. Abzüge von den Inventardeckungsrückstellungen sind nur zulässig für das Zinsrisiko und für nicht amortisierte Abschlusskosten.
- g. Der gesamte Abzug für Zinsrisiko und nicht amortisierte Abschlusskosten darf einen Drittel der Inventardeckungsrückstellungen nicht überschreiten, sofern der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin die Prämien für drei Jahre bezahlt hat.

*Art. 154*

*Aufgehoben*

*Art. 185 Bst. c*

Die Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen erfüllen folgende persönliche Voraussetzungen:

- c. Es bestehen gegen sie keine Verlustscheine, die mit einem Verhalten im Zusammenhang stehen, das mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht vereinbar ist.

<sup>4</sup> SR 951.31

*Art. 189 Abs. 1 Bst. i und k*

<sup>1</sup> Der registrierte Versicherungsvermittler und die registrierte Versicherungsvermittlerin sind verpflichtet, der FINMA innert 14 Tagen nach Kenntnis folgende Änderungen bekannt zu geben:

- i. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172<sup>ter</sup> StGB, die im Strafregister eingetragen werden;
- k. Vorliegen eines Verlustscheins.

*Art. 192 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Versicherungsgruppe meldet der FINMA bei Vorliegen einer entsprechenden Absicht die Schaffung, den Erwerb oder die Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Gruppenunternehmen.

*Art. 194 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Versicherungsgruppe hat der FINMA vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit über alle wichtigen gruppeninternen Vorgänge Bericht zu erstatten. Zudem ist der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss über den Bestand der Vorgänge zu berichten. Sie kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen verlangen.

*Art. 195*      Ziel und Inhalt

<sup>1</sup> Für Ziel und Inhalt des Risikomanagements gelten die Artikel 96, 96a, 98 und 98a sinngemäss.

<sup>2</sup> Versicherungsgruppen unterhalten auf Gruppenebene getrennte Risikomanagement- und Compliance-Funktionen mit jeweils gruppenweiter Verantwortung.

*Art. 197*

*Aufgehoben*

*Art. 198*      Bestimmung und Berichterstattung

Die Bestimmung der Solvabilität und die entsprechende Berichterstattung richten sich für Versicherungsgruppen sinngemäss nach den Artikeln 41–53a zum Schweizer Solvenztest (Gruppen-SST).

*Art. 198a*      Konsolidierter Gruppen-SST

<sup>1</sup> Die Versicherungsgruppe bestimmt ihre Solvabilität durch einen konsolidierten Gruppen-SST. Dabei werden das massgebende risikotragende Kapital und das Zielkapital auf der Basis einer konsolidierten marktnahen Bilanz bestimmt.

<sup>2</sup> Die FINMA kann:

- a. Bestimmungen erlassen, welche der Verfügbarkeit und Übertragbarkeit von Kapital innerhalb der Versicherungsgruppe Rechnung tragen;
- b. Aufschläge zum Zielkapital oder Abschläge vom risikotragenden Kapital anordnen, falls die Fungibilität stark eingeschränkt ist und dies im Modell nicht genügend berücksichtigt wird.

*Art. 198b* Granularer Gruppen-SST

<sup>1</sup> Die Versicherungsgruppe kann ihre Solvabilität mit Genehmigung der FINMA durch einen granularen Gruppen-SST bestimmen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich zum konsolidierten den granularen Gruppen-SST anordnen.

<sup>3</sup> Im granularen Gruppen-SST wird das risikotragende Kapital und das Zielkapital für jede einzelne juristische Einheit der Versicherungsgruppe ermittelt. Es werden sämtliche Kapital- und Risikotransferinstrumente zwischen den juristischen Einheiten erfasst.

<sup>4</sup> Die FINMA kann einer Versicherungsgruppe Vereinfachungen beim granularen Gruppen-SST zugestehen. Dazu gehört namentlich die Zusammenfassung mehrerer juristischer Einheiten zu einer virtuellen Einheit (Cluster).

*Art. 198c* Erfüllung

Eine Versicherungsgruppe erfüllt die Solvenzanforderungen, wenn sie:

- a. den konsolidierten Gruppen-SST erfüllt; oder
- b. den von der FINMA genehmigten granularen Gruppen-SST erfüllt.

*Art. 199–202*

*Aufgehoben*

*Art. 203a* Bericht über die Finanzlage

Für Versicherungsgruppen gilt Artikel 111a sinngemäss. Für die Beschreibung der Solvabilität kann der konsolidierte Gruppen-SST verwendet werden.

*Art. 204*

Die Artikel 191–203a betreffend die Versicherungsgruppen finden auf die Versicherungskonglomerate sinngemäss Anwendung.

*Art. 205 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 206*

*Aufgehoben*

*Art. 216b* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Bestehende Doppelfunktionen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 sind innert drei Jahren ab Inkrafttreten zu beseitigen. Unter bisherigem Recht bewilligte Ausnahmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 behalten ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung von der FINMA genehmigt wurden, stehen für ihre jeweilige Restlaufzeit unter Bestandesschutz.

<sup>3</sup> Die FINMA bestimmt, wann der Bericht über die Finanzlage gemäss Artikel 111a erstmals zu veröffentlichen ist und die Mindestgliederung nach Artikel 111b erstmals anzuwenden ist.

II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang 1*

**Versicherungszweige**

*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 3 Abs. 1)

*Ziff. A6*

- A6 Kapitalisationsgeschäfte
  - A6.1 Fondsanteilgebundene Kapitalisationsgeschäfte
  - A6.2 An interne Anlagebestände gebundene Kapitalisationsgeschäfte
  - A6.3 Sonstige Kapitalisationsgeschäfte

*Anhang 2**Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 41 Abs. 1)

**Expected Shortfall****1. Begriffe**

ES Expected Shortfall

E Erwartungswert

X Stochastische Variable für die Modellierung des Verlustes in der jeweiligen Berechnung (Verluste mit positivem Vorzeichen)

P Wahrscheinlichkeitsmass

 $\alpha$  Eintrittswahrscheinlichkeit (wobei  $\alpha \ll 1$ ) $q_\alpha$  Schwellenwert zur Eintrittswahrscheinlichkeit  $\alpha$ **2. Schwellenwert  $q_\alpha$** 

Der Schwellenwert  $q_\alpha$  zur Eintrittswahrscheinlichkeit  $\alpha$  ist die grösste untere Schranke von allen reellen Zahlen  $x$ , für welche gilt:

$$P[X > x] \leq \alpha. \quad (1)$$

**3. Expected Shortfall im Spezialfall einer stetigen Verteilungsfunktion von X**

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit  $\alpha$  ist der erwartete Wert von X unter der Bedingung, dass X grösser ist als  $q_\alpha$ :

$$ES[X] = E[X | X > q_\alpha]. \quad (2)$$

**4. Expected Shortfall im allgemeinen Fall**

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit  $\alpha$  ist gegeben durch:

$$ES[X] = \frac{1}{\alpha} \int_{q_\alpha}^1 q_t dt \quad (3)$$

Der Fall mit stetiger Verteilung ist im allgemeinen Fall enthalten. Im Fall mit stetiger Verteilung fallen die Ausdrücke (2) und (3) zusammen.

## Marktnahe Bewertung

*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 48 Abs. 1)

*Ziff. 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Einleitungsteil und Bst. a Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Der marktnahe Wert des Fremdkapitals ist gleich der Summe aus dem marktnahen Wert der Versicherungsverpflichtungen und dem marktnahen Wert der übrigen Verbindlichkeiten. Hierbei ist der marktnahe Wert der übrigen Verbindlichkeiten für Instrumente, die nicht als ergänzendes Kapital zum risikotragenden Kapital angerechnet werden, um den Effekt der eigenen Bonität zu bereinigen.

<sup>2</sup> Der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen setzt sich zusammen aus dem bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen und dem Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 3. Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen ist der Erwartungswert der künftigen mit einer risikolosen Zinskurve diskontierten, vertraglich zugesicherten Zahlungsflüsse unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. *Vollständigkeit:* Alle Verpflichtungen werden bewertet, insbesondere wesentliche in Versicherungsverträgen eingebettete Optionen und Garantien; dabei gilt: